



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	14. IFRS-FA / 07.03.2013 / 13:00 – 15:00 Uhr
TOP:	04 – Finanzinstrumente / Kategorisierung und Bewertung
Thema:	IASB-Exposure Draft ED/2012/4
Papier:	14_04_IFRS-FA_FI_CM_CoverNote

Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
14_04	14_04_IFRS-FA_FI_CM_Covernote	Überblick
14_04a	14_04a_IFRS-FA_FI_CM_Präs	Präsentation der Inhalte des ED Hinweis: wie Unterlage 12_07a, nur "Meinungsstand" aktualisiert
14_04b	14_04b_IFRS-FA_FI_CM_FA-SN	Entwurf der IFRS-FA-Stellungnahme (Basis: vorläufige SN des IFRS-FA an EFRAG vom 4.12.2012, ergänzt um spätere Erkenntnisse des IFRS-FA, jedoch noch nicht aus der AG-Sitzung vom 28.2.2013. Hinweis: Änderungen markiert)

Stand der Informationen: 27.02.2013.

Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll seine Erörterung der Inhalte des ED/2012/4 *Limited Amendments to IFRS 9 (2010)* fortsetzen. Insbesondere sollen die Erkenntnisse der am 28. Februar 2013 durchgeführten gemeinsame Sitzung der DRSC-AG "Finanzinstrumente" und der DRSC-AG "Versicherungen" zur Kenntnis genommen und besprochen werden. Ferner sollte der IFRS-FA entscheiden, ob und welche der Fragen im ED individuell beantwortet werden sollen, oder ob eine übergreifende Stellungnahme genügt.
- 3 Das Ergebnis der heutigen Erörterung wird Grundlage für die Stellungnahme des IFRS-FA an den IASB sein, welche bis 28. März 2013 an den IASB zu adressieren ist.



-
- 4 Das Ergebnis der heutigen Erörterung wird zudem als vorläufiger Meinungsstand des DRSC am 11. März 2013 im Rahmen der Öffentlichen Diskussion des DRSC zum IASB-ED/2012/4 vorgestellt. Die dort geäußerten Meinungen und ggf. zusätzlichen Erkenntnisse der Öffentlichkeit werden anschließend dem IFRS-FA schriftlich übermittelt.

Stand des IASB-Projekts und nächste Schritte des IASB

- 5 Der IASB hatte am 28. November 2012 den IASB-ED/2012/4 *Limited Amendments to IFRS 9 (2010)* veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist des ED endet am 28. März 2013.
- 6 Anschließend ist die Verabschiedung der Vorschläge in Form der Veröffentlichung einer neuen geänderten Version von IFRS 9 vorgesehen; ein Zeitpunkt hierfür ist derzeit nicht terminiert; es dürfte auf Ende 2013 hinauslaufen. (Hinweis: Da zwischenzeitlich auch die neuen Hedge Accounting-Vorschriften verabschiedet werden sollen, wird voraussichtlich im 2. Quartal 2013 eine weitere neue (ergänzte) IFRS 9-Version veröffentlicht.

Bisherige Schritte des IFRS-FA und der DRSC-AG

- 7 Der IFRS-FA hatte zunächst bereits in fortlaufender Begleitung der IASB-Diskussion vor Veröffentlichung des ED die erwarteten Neuvorschläge erörtert. Der vorliegende ED wurde dann vom IFRS-FA in dessen 11. und 12. Sitzung (Dezember 2012 und Januar 2013) explizit erörtert. Am 28. Februar 2013 tagten die DRSC-AG "Finanzinstrumente" und die DRSC-AG "Versicherungen" gemeinsam und haben den ED ebenfalls erörtert. Diese Erkenntnisse bzw. der Meinungsstand sind in **Unterlage 14_04a** zusammengefasst dargestellt - jedoch Stand vor der AG-Sitzung vom 28.2.2013.
- 8 Wesentliche bisherige Aussagen sind - entnommen aus den jeweiligen Protokollen, nachstehend chronologisch sortiert - Folgende:
- 4. Sitzung (April): Der IFRS-FA hält das Geschäftsmodell als Kategorisierungskriterium für ungeeignet, da es auf übergeordneter Ebene festzustellen ist, obwohl aber die konkrete Bilanzierung und Bewertung auf (niedrigerer) Einzelebene stattfindet.
 - 4. Sitzung: Die brisante Frage, welche bzw. wieviele Verkäufe in der AC-Kategorie unschädlich sind, ist bislang nicht klar genug beantwortet worden.
 - 6. Sitzung (Anfang Juli): Die neue FV-OCI-Kategorie wird vom IFRS-FA grundsätzlich befürwortet. Art und Anzahl zulässiger Verkäufe - als wesentliche Abgrenzung zwischen AC- und FV-OCI-Kategorie - sind aber noch nicht hinreichend deutlich.



-
- 8. Sitzung (August): Die 3. Kategorie bedarf noch einer Erörterung, da diese von der Öffentlichkeit weiterhin unterschiedlich gewürdigt wird.
 - 8. Sitzung: Der künftige *own credit risk*-Ausweis ist weiterzuverfolgen.
 - 10. Sitzung (Oktober): Die vom IASB bestätigte Nichttrennung eingebetteter Derivate bei hybriden finanziellen Aktiva wird erneut als angemessen beurteilt.
- 9 Auf Bitten des IFRS-FA hat die DRSC-AG "Finanzinstrumente" am 9. Oktober 2012 die geplanten *limited amendments* vorläufig erörtert. Hier ergab sich dieses Meinungsbild:
- Die FV-OCI-Kategorie für FK-Instrumente wird potentiell einen Teil der bisher der AC-Kategorie zugerechneten Instrumente abdecken. Deren Einführung wirkt zudem komplexitätserhöhend, zumal sie nachträglich hinzukommt. Ferner gibt es IFRS-übergreifend nach wie vor keine prinzipienorientierte Verwendung des OCI-Ausweises. Es wird gefolgert, dass es vorteilhafter wäre, in IFRS 9 auf die 3. Kategorie zu verzichten; stattdessen diese Bewertungsvariante nur für Anlagen im Zusammenhang mit spezifischen Verträgen – nämlich Versicherungsverträgen – zu regeln. Dies sollte formal im IFRS 4 geregelt werden.
 - Die Klarstellung bzgl. Nominal- und Zinscharakter wird grds. begrüßt, erscheint aber in Details nicht ganz verständlich. Wenn der Zins eine Vergütung für den Zeitwert des überlassenen Geldes sowie das übernommene Kredit- und Liquiditätsrisiko darstellen soll, dann wären marktübliche Auf- oder Abschläge ("usancen"), insb. Gewinnmargen, nicht berücksichtigt. Hierbei stellt sich auch die Frage, wie "marktnah" die Zinsvereinbarung sein muss, damit der definitionsgemäße Zusammenhang von Nominal- und Zinscashflows gewahrt ist. Insgesamt wird vorgeschlagen, die Definition von Zinscashflows bzgl. "Komponenten" zu erweitern, so dass Marktusancen bei Zinsvereinbarungen für die Zinsdefinition unschädlich sind.
 - Der IASB-Entscheidung zur Bifurcation wird zugestimmt. Die Zulässigkeit des Splitting für die Passivseite bzw. eine symmetrische Regelung sind keine Argumente, das Splitting auch für hybride finanzielle Aktiva einzuführen. Ein Splitting für Aktiva hat immer Vor- und Nachteile, eine Entscheidung hierfür ist somit eine Frage der Gewichtung. Derzeit wird klar befürwortet, die Regelung nicht mehr zu ändern, sondern vielmehr zur Vollendung von IFRS 9 zu gelangen.
 - Den künftigen *own credit risk*-Ausweis im OCI frühzeitig anzuwenden wird unterstützt, weil somit viel bilanzieller Erklärungsbedarf entfällt. Eine Regelung im Rahmen der vorzeitigen Anwendung von IFRS 9 (Version 2013) wird aber nicht präferiert, da dies nur eine optionale Anwendung darstellt. Vielmehr sollte diese Ausweis-



variante bei vorzeitiger Einführung zur Pflicht werden. Zudem wird empfohlen, dies als Änderung noch in IAS 39 umzusetzen, um IFRS 9 in puncto vorzeitige Anwendung nicht weiter zu zersplittern.

10 Des Weiteren hat die DRSC-AG "Versicherungen" am 26. Oktober 2012 getagt und u.a. die geplante Einführung der 3. Kategorie erörtert. Hier ergab sich dieses Meinungsbild:

- Die Klassifizierung von FI in die FV-OCI-Kategorie sollte als Wahlrecht ausgestaltet und nicht abhängig vom *business model* sein.
- Die FV-OCI-Kategorie sollte in IFRS 9 verbleiben; einer Verankerung in IFRS 4 würde der IASB vsl. nicht zustimmen, da branchenspezifischen Regelungen grundsätzlich abgelehnt werden.

11 In seiner 11. Sitzung hat der IFRS-FA folgende Erkenntnisse gewonnen:

- Zur Bifurcation wird die IASB-Entscheidung weder abgelehnt noch ausdrücklich begrüßt. Vielmehr wird diese bereits bekannte Position des IFRS-FA bestätigt.
- Zum Ausweis des *own credit risk* im OCI werden die Argumente der DRSC-AG, insb. keine Wahlmöglichkeit und möglichst schnelle Änderung (ggf. noch in IAS 39), befürwortet. Dies wird wegen eines somit potenziell schnelleren Endorsements unterstrichen.
- Die Erörterung zur 3. Kategorie (FV-OCI-Bewertung) wurde noch nicht abschließend geführt. Der IFRS-FA kommt aber vorläufig zu dem Schluss, dass die Kategorie nicht per se, sondern nur für Anwendungsfälle mit Accounting Mismatch sachgerecht ist. Dieses wird derzeit bei der Versicherungsbranche erkannt, andere Branchen haben hier keinen gleichlautenden "Bedarf" signalisiert. Jedoch diskutiert der FA nicht, ob eine Einfügung etwa in IFRS 4 vorzuziehen ist. Zudem hält der IFRS-FA es für die bessere Variante, die FV-OCI-Bewertung als Option - analog und unter gleichen Bedingungen wie die bestehende FV-(PL-)Option - zu gestalten. Zugleich wird das Geschäftsmodell als Kriterium für die FV-OCI-Kategorie in genereller Hinsicht, aber auch in Bezug auf Art und Umfang zulässiger Verkäufe abgelehnt. Jedoch soll hierzu die Diskussion noch vertieft werden.

12 Die o.g. Punkte wurden auf Bitte von EFRAG am 4.12.2012 als vorläufige Position des IFRS-FA an EFRAG übermittelt (vgl. **Unterlage 14_04b**).



13 In der 12. Sitzung (Januar 2013) hat der IFRS-FA zudem noch folgende Meinungen bzw. Aspekte geäußert:

Cashflow-Kriterium:

- Die Definition des Cashflow-Kriteriums im Allgemeinen und auch die Definition des Terminus „Zins“ im Speziellen schließen eine Kompensation für das Liquiditätsrisiko und eine evtl. Gewinnmarge nicht ein.
- Vor diesem Hintergrund bleibt unklar, ob der klargestellte „wirtschaftliche Zusammenhang“ zwischen Zins- und Nominal als „marktwirtschaftlicher“ Zusammenhang in einem weitergefassten Sinn zu verstehen ist.
- Die Klarstellung des Cashflow-Kriteriums lässt offen, inwieweit (unter speziellen Marktgegebenheiten) übliche Zahlungsvereinbarungen das Kriterium erfüllen, die jedoch streng ökonomisch gesehen und einzeln betrachtet nicht als marktwirtschaftlich gelten würden – z.B. regulierte Zinssätze, Zinssätze bei Koppelgeschäften (Bausparvertrag und Bauspardarlehen).

FV-OCI-Kategorie:

- Bei der Festlegung der Art/Anzahl zulässiger Verkäufe für die FV-OCI-Kategorie gemäß ED fehlt eine ergänzende Festlegung, wie sich evtl. „schädliche“ Verkäufe auf die spätere Ersteinordnung neuer Instrumente auswirkt (insb. Strafregelungen ja/nein). Gleiches gilt auch für die AC-Kategorie.
- Zudem wird die bisherige Festlegung der Art/Anzahl zulässiger Verkäufe in der AC-Kategorie als nicht operationalisierbar eingeschätzt.
- Der Vorschlag des FA einer FV-OCI-Option macht die Festlegung der Art/Anzahl zulässiger Verkäufe für die FV-OCI-Kategorie entbehrlich; nicht jedoch für die AC-Kategorie.



Nächste Schritte des IFRS-FA und der DRSC-AG

- 14 Auf Basis des IASB-Zeitplans bzgl. ED "*limited amendments*" hatte der IFRS-FA folgende weitere Arbeitsschritte festgelegt bzw. nun noch vor sich:
- 11. März 2013 = Öffentliche Diskussion des DRSC.
 - 2. Hälfte März 2013 = Kenntnisnahme der ÖD-Ergebnisse, ggf. Einbezug in das Meinungsbild und ggf. Anpassung der Stellungnahme; Verabschiedung der Stellungnahme im Umlaufverfahren.
 - 28. März 2013 = Ende der Kommentierungsfrist, vsl. Einsendung der IFRS-FA-Stellungnahme an den IASB.
 - *8./9. April 2013 = 15. IFRS-FA-Sitzung: evtl. Abschluss der Diskussion sowie Vollendung der Stellungnahme (falls notwendig).*
- 15 Die Erkenntnisse/Ergebnisse aus der ÖD werden dem IFRS-FA nach der ÖD schriftlich übermittelt. Der IFRS-FA müsste hiernach entscheiden, ob (und wenn ja, inwieweit) seine bis dato vorläufige Stellungnahme noch ergänzt bzw. angepasst werden soll. Außerdem ist zu entscheiden, ob die Stellungnahme im Umlaufverfahren vollendet werden soll, um sie fristgerecht bis zum 28. März 2013 an den IASB zu übermitteln, oder ob noch die 15. IFRS-FA-Sitzung (8./9. April 2013) für eine letzte Diskussion und die Vollendung der Stellungnahme genutzt werden soll; in letzterem Falle würde die IFRS-FA-Stellungnahme erst nach Fristablauf an den IASB übermittelt werden können.